

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 25. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen nach Satz 3, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen.“

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 3, das gefährliche Stoffe enthält. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder stellen auch sicher, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage die erforderlichen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“

3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.“

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Bewilligung“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

- d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ jeweils durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

7. § 18 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 4, 5 und 7 a) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:

„3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

9. § 19 c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Genehmigung“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Ordnungszahl „2.“ wird gestrichen.

- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

10. § 19 g wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“

- d) In Absatz 2 werden nach dem Worte „Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.

- e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“

- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „Jauche und Gülle,“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 und die §§ 19 h bis 19 l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“

11. § 19 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

12. § 19 i wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 i

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19 l zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19 l Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19 l Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 l abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen

Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21 b bis 21 g gelten entsprechend.“

13. § 19 l wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 l

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 19 i Abs. 1 bleibt unberührt. Die Länder können Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „über den Gemeingebrauch hinaus“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. eine Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder“.

15. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Schiffbarkeit“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

16. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne).“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

17. § 41 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19 i Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 19 l beauftragt, entgegen § 19 i Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 2 Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,“.

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) entgegen § 19 l Abs. 1 Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt, ohne daß er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat,“.

Artikel 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Arti-

kel 34 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Grund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „auf Grund atomrechtlicher und, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wasserrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann
